OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-100056/2/WP

Datum:
Linz, 10. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des J S, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 3. November 2016, GZ: BauR96-10-2016, wegen Übertretungen der Oö. Bauordnung 1994

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos behoben und das Verwaltungsstrafverfahren gem §§ 38 VwGVG iVm 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Gemäß § 52 Abs 8 und 9 VwGVG hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen, maßgeblicher Sachverhalt:

1. Mit dem in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis wirft die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge kurz: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) vor, er habe die *„die bauliche Anlage Gülle- und Jauchegrube [seiner] Landwirtschaft auf Grundstück Nr. x, KG G deren Fertigstellung gem § 42ff Oö. BauO 1994 anzuzeigen ist, zumindest seit 07.07.2016 ohne Baufertigstellungsanzeige benützt, obwohl bauliche Anlagen nur nach einer Baufertigstellungsanzeige benützt werden dürfen und [der Bf] eine Baufertigstellungsanzeige nicht erstattet [habe]*" (Spruchpunkt 1). Darüber hinaus habe der Bf *„als Bauherr dem Auftrag zur Beiziehung eines befugten Baumeisters für die Bauausführung (21.08.2013 – 15.12.2015) nicht entsprochen bzw. die Anzeige über die Person des befugten Baumeisters unterlassen*" (Spruchpunkt 2). Dadurch habe der Bf im Hinblick auf Spruchpunkt 1 die §§ 57 Abs 1 Z 9 iVm 43 Oö. Bauordnung 1994, im Hinblick auf Spruchpunkt 2 die §§ 57 Abs 1 Z 6 iVm 25 Abs 1b Oö. Bauordnung 1994 verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurde über den Bf jeweils eine Geldstrafe idHv 300,00 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von jeweils drei Stunden, verhängt. Zudem wurde der Bf zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 60,00 Euro verpflichtet.

Begründend führt die belangte Behörde nach Wiedergabe des maßgeblichen Sachverhalts und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 zunächst im Hinblick auf Spruchpunkt 1 aus, der Bf habe – wie aus dem rechtskräftigen Bescheid der Baubehörde vom 18. Juli 2015 hervorgehe – die (verfahrensgegenständliche) Güllegrube ohne Fertigstellungsanzeige benützt, weswegen der objektive Tatbestand des § 57 Abs 1 Z 9 Oö. Bauordnung 1994 erfüllt sei. Aufgrund der Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 Abs 1 VStG sei dem Bf das objektiv rechtswidrige Handeln auch subjektiv vorwerfbar. Zudem sei dem Bf von der Baubehörde mehrmals mitgeteilt worden, dass er die Baufertigstellungsanzeige vorzulegen habe. Es sei daher von vorsätzlichem Handeln des Bf auszugehen. Zu Spruchpunkt 2 führt die belangte Behörde in rechtlicher Hinsicht aus, die Baubehörde habe dem Bf mit schriftlicher Mitteilung vom 13. August 2013 mitgeteilt, dass mit der Bauführung begonnen werden dürfe. Zudem sei in diesem Schreiben auf Grundlage des § 25a Abs 1b Oö. Bauordnung 1994 darauf hingewiesen worden, dass die Bauausführung durch einen befugten Baumeister vorzunehmen sei und dieser Bauführer vor Baubeginn dem Gemeindeamt schriftlich anzuzeigen sei. Aus dem Schreiben der „Firma S" vom 15. Dezember 2015 gehe hervor, dass der Bau zur Gänze in eigener Regie ausgeführt worden sei. Der Bf habe sich daher trotz Anordnung der Baubehörde vom 13. August 2013 keines befugten Baumeisters bedient, weswegen der objektive Tatbestand des § 57 Abs 1 Z 6 Oö. Bauordnung 1994

erfüllt sei. Aufgrund der Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 Abs 1 VStG sei dem Bf das objektiv rechtswidrige Handeln auch subjektiv vorwerfbar. Zudem sei dem Bf von der Baubehörde mitgeteilt worden, dass er einen befugten Baumeister beizuziehen habe. Es sei daher von vorsätzlichem Handeln des Bf auszugehen.

Das Straferkenntnis wurde dem Bf nachweislich am 4. November 2016 zugestellt.

2. Mit schriftlicher Eingabe vom 1. Dezember 2016 (Einlangen bei der belangten Behörde) erhob der Bf „*Einsbruch*" (wohl gemeint: Beschwerde). Insbesondere mit dem Hinweis auf die Insolvenz „*seines*" Bauunternehmens B beantragt der Bf von einer Strafe abzusehen.

3. Mit Schreiben vom 20. Dezember 2016, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 22. Dezember 2016 eingelangt, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Es seien keine Akten(teile) von der Akteneinsicht auszuschließen und das Landesverwaltungsgericht möge die Beschwerde als unbegründet abweisen. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung werde verzichtet.

II. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde samt dem Schriftsatz des Bf. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergab sich daraus widerspruchsfrei. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gem § 44 Abs 2 VwGVG entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

2.1. Mit Eingabe vom 1. Juli 2013 zeigte der Bf die Errichtung einer geschlossenen Güllegrube auf dem Grundstück Nr x der KG G bei der Baubehörde an.

2.2. Mit Erledigung („*Mitteilung*") vom 13. August 2013 teilte der Bürgermeister der Gemeinde R dem Bf mit, es werde von der Baubehörde nicht beabsichtigt, die Bauausführung zu untersagen. Unter der Überschrift „*Hinweis*" wird der Bf in dieser Erledigung darauf hingewiesen, die Bauausführung sei durch einen befugten Baumeister vorzunehmen und sei die Bekanntgabe des Bauführers vor Baubeginn dem Gemeindeamt schriftlich anzuzeigen. Nach Fertigstellung sei eine

Bestätigung über die fachgemäße Ausführung sowie ein Dichtheitsattest und die beiliegende Baufertigstellungsanzeige der Baubehörde vorzulegen.

III. Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994, LGBl 66, in der zum jeweils vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 25
Anzeigepflichtige Bauvorhaben

(1) […]
4. die Errichtung oder wesentliche (umbaugleiche) Änderung von
a) […]
b) Düngersammelanlagen einschließlich geschlossener Jauche- und Güllegruben land- und forstwirtschaftlicher Betriebe; […]

§ 25a
Anzeigeverfahren

(1) […]
(1b) Die Baubehörde kann weiters bei anzeigepflichtigen Bauvorhaben gemäß § 25 Abs. 1 Z 4 bis 15 mit Bescheid die Bestellung eines Bauführers oder einer Bauführerin (§ 40) und eine Befundausstellung durch diesen oder diese auftragen, soweit dies auf Grund der Verwendung, Größe, Lage, Art oder Umgebung des Bauvorhabens erforderlich ist; für den vom Bauführer oder von der Bauführerin auszustellenden und von dem oder der Anzeigenden der Baubehörde vorzulegenden Befund gilt § 43 Abs. 2 Z 1.
[…]
(5) Im Übrigen gilt für anzeigepflichtige Bauvorhaben Folgendes:
1. für Bauvorhaben gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 und 2 gelten alle Vorschriften über vergleichbare bewilligungspflichtige Bauvorhaben sinngemäß, ausgenommen die §§ 32 bis 35,
2. für alle anderen Bauvorhaben nach § 25 Abs. 1 gelten die Vorschriften der §§ 36, 38, 39, 41 und 45 bis 49 sinngemäß, für Bauvorhaben nach § 25 Abs. 1 Z 3 lit. b zusätzlich § 40; […]

§ 35
Entscheidung über den Baubewilligungsantrag

(1) […]
(3) Die Erteilung der Baubewilligung kann auch unter der Auflage und Bedingung erfolgen, daß bestehende bauliche Anlagen abgetragen werden müssen. Weiters kann die Baubehörde bei der Erteilung der Baubewilligung dem Bauwerber auftragen, wegen besonderer technischer Anforderungen bei der Ausführung des Bauvorhabens (etwa hinsichtlich statischer Berechnungen bei Hochbauten) zur Überwachung der Bauausführung eine besondere sachverständige Person beizuziehen. Die Baubehörde hat, soweit dies auf Grund der Verwendung, Größe, Lage, Art oder Umgebung des Bauvorhabens erforderlich ist, jedenfalls zur Überwachung der Herstellung der tragenden Bauteile die Beiziehung einer gesetzlich dazu befugten Person aufzutragen. […]

§ 40
Bauführer, Beiziehung besonderer sachverständiger Personen

(1) Der Bauwerber (Bauherr) hat sich zur Ausführung von Bauvorhaben, die
1. gemäß § 24 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 bewilligungspflichtig sind und nicht durch Verordnung der Landesregierung von der Bewilligungspflicht ausgenommen wurden,
2. gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 durch Verordnung der Landesregierung der Bewilligungspflicht unterworfen wurden, sofern es die Landesregierung in dieser Verordnung bestimmt hat,
einer gesetzlich dazu befugten Person zu bedienen (Bauführer) und diese Person vor Beginn der Bauausführung der Baubehörde anzuzeigen. Ein Wechsel in der Person des Bauführers ist vom Bauherrn unverzüglich der Baubehörde anzuzeigen.

§ 42
Baufertigstellung von Wohngebäuden mit höchstens drei Wohnungen und Nebengebäuden

Beim Neu-, Zu- oder Umbau von Wohngebäuden – auch in verdichteter Flachbauweise – mit höchstens drei Wohnungen und Nebengebäuden ist die Fertigstellung des Bauvorhabens (§ 38 Abs. 2 und 4) vom Bauherrn der Baubehörde schriftlich anzuzeigen.
[…]

§ 43
Baufertigstellung sonstiger baulicher Anlagen

(1) Für die Fertigstellung des Neu-, Zu- oder Umbaus von Gebäuden, die keine Wohngebäude – auch in verdichteter Flachbauweise – mit höchstens drei Wohnungen oder Nebengebäude sind, gilt § 42 sinngemäß. (Anm: LGBl.Nr. 34/2013)
(2) Der Baufertigstellungsanzeige nach Abs. 1 sind anzuschließen:
[…]
(3) Bei bewilligungspflichtigen Bauvorhaben, die weder unter Abs. 1 und 2 noch unter § 42 fallen, kann die Baubehörde im Bewilligungsbescheid vorschreiben, daß die Fertigstellung des Bauvorhabens entweder nach Abs. 1 und 2 oder nach § 42 anzuzeigen ist.

§ 57
Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
[…]
6. sich als Bauherr zur Ausführung eines Bauvorhabens keines gesetzlich dazu befugten Bauführers bedient oder einem Auftrag zur Beiziehung einer besonderen sachverständigen Person nicht entspricht oder die Anzeige über die Person des Bauführers oder der besonderen sachverständigen Person oder über einen Wechsel in der Person des Bauführers oder der besonderen sachverständigen Person unterläßt;
[…]

9. eine bauliche Anlage, deren Fertigstellung gemäß § 42 oder § 43 anzuzeigen ist, ohne Baufertigstellungsanzeige oder entgegen § 44 Abs. 1 oder 2 benützt oder benützen läßt; […]"

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG) hat gem Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter im Rahmen des § 27 VwGVG über die zulässige und rechtzeitige Beschwerde erwogen:

Zu Spruchpunkt 1:

1. Bei der Strafbestimmung des § 57 Abs 1 Z 9 Oö. Bauordnung 1994 handelt es sich um eine sog „Blankettstrafnorm", dh eine Norm, die dadurch gekennzeichnet ist, dass sie selbst keine Tatbilder enthält, sondern auf andere Vorschriften verweist, die damit Teil des Verwaltungsstraftatbestandes werden (vgl dazu beispielsweise VwGH 22.04.1997, 94/11/0303). Bei der Bestimmung des objektiven Tatbildes des § 57 Abs 1 Z 9 leg cit sind daher auch die verwiesenen Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994, nämlich die §§ 42 und 43 miteinzubeziehen. Erst die Kombination dieser Normen bildet das objektive Tatbild, an dem das Verhalten des Bf zu messen ist.

2. Gem den §§ 42 und 43 Oö. Bauordnung 1994 unterliegen zunächst nur „*Gebäude*" der Pflicht zur Anzeige der Baufertigstellung (arg: „*Beim Neu-, Zu- oder Umbau von Wohngebäuden*" [§ 42 Abs 1 leg cit]; „*Für die Fertigstellung des Neu-, Zu- oder Umbaus von Gebäuden*" [§ 43 Abs 1 leg cit]). Allerdings dehnt zunächst § 43 Abs 3 leg cit die Pflicht zur Anzeige der Baufertigstellung auf „*bewilligungspflichtige[n] Bauvorhaben, die weder unter Abs. 1 und 2 noch unter § 42 fallen*" aus, wenngleich diese gesetzliche Verpflichtung noch ihrer bescheidmäßigen Aktualisierung bedarf (arg: „*kann die Baubehörde im Bewilligungsbescheid vorschreiben*"). Eine weitere Ausdehnung der Verpflichtung zur Anzeige der Baufertigstellung wird durch § 25a Abs 5 Z 1 Oö. Bauordnung 1994 statuiert, wonach „*für Bauvorhaben gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 und 2 […] alle Vorschriften über vergleichbare bewilligungspflichtige Bauvorhaben sinngemäß [gelten]*".

3. Das vom Bf angezeigte Bauvorhaben „*geschlossene Güllegrube*" ist gem § 25 Abs 1 Z 4 Oö. Bauordnung 1994 anzeigepflichtig („*die Errichtung oder wesentliche (umbaugleiche) Änderung von b) Düngersammelanlagen einschließlich geschlossener Jauche- und Güllegruben land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;*"). Da es sich bei dem Bauvorhaben des Bf nicht um ein Gebäude handelt, es nicht bewilligungspflichtig ist und sich auch um kein Bauvorhaben gem § 25 Abs 1 Z 1 oder Z 2 Oö. Bauordnung 1994 handelt, besteht für den Bf keine gesetzliche Verpflichtung zur Anzeige der Baufertigstellung seines

Bauvorhabens. Da aber nach dem (kombinierten) Tatbild des § 57 Abs 1 Z 9 Oö. Bauordnung 1994 die (gesetzliche) Verpflichtung zur Anzeige der Fertigstellung einen Teil des Tatbildes darstellt (arg: *„eine bauliche Anlage, deren Fertigstellung gemäß § 42 oder § 43 anzuzeigen ist*"), erweist sich das – mit Spruchpunkt 1 vorgeworfene – Verhalten des Bf als nicht tatbildlich, weshalb Spruchpunkt 1 ersatzlos zu beheben war.

4. An diesem Ergebnis vermag auch der Hinweis auf die „*Mitteilung*" der Baubehörde vom 13. August 2013 nichts zu ändern. Einerseits verlangt § 57 Abs 1 Z 9 Oö. Bauordnung 1994 eine Verpflichtung *„gemäß § 42 oder § 43*" leg cit, die nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich nicht durch Bescheid ersetzt werden kann. Andererseits handelt es sich bei der „*Mitteilung*" der Baubehörde vom 13. August 2013 nicht um einen Bescheid, weshalb erst gar keine Verpflichtung entstehen konnte. Zudem bestünde für einen solchen Bescheid keine gesetzliche Grundlage (eine solche bescheidmäßige Verpflichtung zur Anzeige der Baufertigstellung ist nur für bewilligungspflichtige Bauvorhaben vorgesehen – vgl § 43 Abs 3 Oö. Bauordnung 1994). Zur (fehlenden) Bescheidqualität dieser Mitteilung siehe im Übrigen die Ausführungen zu Spruchpunkt 2.

Zu Spruchpunkt 2:

5. Gem § 57 Abs 1 Z 6 Oö. Bauordnung 1994 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer *„sich als Bauherr zur Ausführung eines Bauvorhabens keines gesetzlich dazu befugten Bauführers bedient oder einem Auftrag zur Beiziehung einer besonderen sachverständigen Person nicht entspricht oder die Anzeige über die Person des Bauführers oder der besonderen sachverständigen Person oder über einen Wechsel in der Person des Bauführers oder der besonderen sachverständigen Person unterläßt*". Wenngleich § 57 Abs 1 Z 6 Oö. Bauordnung 1994 zunächst unterschiedslos von der „*Ausführung eines Bauvorhabens*" spricht, bei dem sich der Bauherr eines befugten Bauführers zu bedienen hat, ist der Anwendungsbereich dieser Strafnorm restriktiv auszulegen. Dies – neben dem allgemeinen Grundsatz, dass Strafnormen im Zweifel eng auszulegen sind – insbesondere auch deshalb, weil die Pflicht, sich eines befugten Bauführers zu bedienen und dessen Beiziehung vor Baubeginn bei der Baubehörde anzuzeigen, gem § 40 Abs 1 Oö. Bauordnung 1994 nur für bestimmte – bewilligungspflichtige – Bauvorhaben besteht. Der Gesetzgeber geht offenkundig – ohne dies in der Strafnorm explizit zum Ausdruck zu bringen – von einer Strafbarkeit eines Bauherrn aus, wenn sich dieser – trotz (gesetzlicher) Verpflichtung zur Beiziehung eines befugten Bauführers – nicht eines solchen bedient bzw dessen Beiziehung nicht (rechtzeitig) vor Baubeginn anzeigt. Die Verpflichtung zur Beiziehung eines befugten Bauführers (respektive die diesbezügliche Anzeige bei der Baubehörde) wird – vergleichbar zur bereits unter Punkt 2. dargelegten Regelungssystematik – durch § 25a Abs 5 Oö. Bauordnung sowie durch § 35

Abs 3 leg cit auf weitere – bewilligungs- und anzeigepflichtige – Bauvorhaben ausgedehnt.

6. Das vom Bf angezeigte Bauvorhaben (§ 25 Abs 1 Z 4 Oö. Bauordnung 1994) wird jedoch zunächst von dieser (gesetzlichen) Verpflichtung nicht erfasst. Allerdings kann die Baubehörde – insoweit ist der belangten Behörde völlig zuzustimmen – gem § 25a Abs 1b Oö. Bauordnung 1994 bei *„anzeigepflichtigen Bauvorhaben gemäß § 25 Abs 1 Z 4 bis 15 mit Bescheid die Bestellung eines Bauführers oder einer Bauführerin (§ 40) und eine Befundausstellung durch diesen oder diese auftragen, soweit dies auf Grund der Verwendung, Größe, Lage, Art oder Umgebung des Bauvorhabens erforderlich ist*". Wurde der Bauherr also mit Bescheid entsprechend verpflichtet, fällt ein – gegen diese Verpflichtung verstoßendes Verhalten – in den Anwendungsbereich des § 57 Abs 1 Z 6 Oö. Bauordnung 1994.

7.1. Im Hinblick auf das dem Bf vorgeworfene Verhalten gehört zum gesetzlichen Tatbild daher das Vorliegen eines entsprechenden Bescheides gem § 25a Abs 1b Oö. Bauordnung 1994. Ein solcher liegt allerdings nicht vor. Dies aus folgenden Gründen:

7.2. Die – von der belangten Behörde ins Treffen geführte – Erledigung des Bürgermeisters der Gemeinde R vom 13. August 2013 lässt zunächst wesentliche Formalerfordernisse eines Bescheides (Bezeichnung als Bescheid, Spruch, Nennung der gesetzlichen Grundlagen, Begründung, Rechtsmittelbelehrung) vermissen. Zudem wird das behördliche Schreiben als *„Mitteilung*" gem § 25a Abs 2 Oö. Bauordnung 1994 bezeichnet. Nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofes zur vergleichbaren Bestimmung der Tiroler Bauordnung (22.2.2012, 2011/06/0183; vgl diesbezüglich auch die hg Rsp, LVwG OÖ 18.2.2015, LVwG-150169) handelt es sich bei einer solchen behördlichen Mitteilung um keinen Bescheid.

7.3. Im Allgemeinen betont der Verwaltungsgerichtshof im Hinblick auf die Klärung der Frage, ob ein Bescheid vorliegt, dass die ausdrückliche Bezeichnung einer Erledigung als Bescheid und der Spruch des Bescheides in einer Wechselbeziehung zueinander stehen. Einerseits dürfe eine behördliche Erledigung nur dann als Bescheid bezeichnet werden, wenn sie ihrem Inhalt nach auch normativ ist, andererseits haben sowohl die (Verpflichtung zur) Bezeichnung als Bescheid als auch die gesetzlichen Bestimmungen über den Spruch als Bescheidinhalt den Zweck, dem Adressaten der Erledigung mit Klarheit vor Augen zu führen, dass es sich um einen Bescheid handelt, und dienen damit der Rechtssicherheit (vgl auch VwGH 28.1.2004, 2000/12/0311; 9.11.2004, 2003/05/0087). Dies geschieht durch die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid in förmlicher Weise und durch den Spruch in inhaltlicher Weise (VwSlg 9458 A/1977 verst Sen; vgl auch VwGH 30.10.1980, 1718/80). Lässt

hingegen der Inhalt (vgl VwSlg 10.709 A/1982 verst Sen) einer behördlichen Erledigung, also ihr Wortlaut und ihre sprachliche Gestaltung, Zweifel darüber aufkommen, dass die Behörde die Rechtsform des Bescheides gewählt hat, so ist die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid nach der für sich allein gesehen unabdingbaren Norm des § 58 Abs 1 AVG für das Vorliegen eines Bescheides essentiell (VwGH 16.7.2003, 2002/01/0500; 18.11.2003, 2003/03/0085; 24.3.2004, 2003/09/0153). Insofern ist also bei der Wertung einer Erledigung als Bescheid – im Hinblick auf dessen Rechtskraftfähigkeit (VwSlg 9458 A/1977 verst Sen) – nach ihrem Inhalt ein strenger Maßstab anzulegen (VwSlg 9698 A/1978; 23.11.1988, 86/01/0209; 15.12.2003, 2002/17/0316).

Auch nach der stRsp des Verfassungsgerichtshofes ist für den Bescheidcharakter einer behördlichen Erledigung nicht nur die äußere Form, sondern auch der Inhalt maßgebend (VfSlg 5804/1968; 15.893/2000; 16.433/2002). Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes ist allerdings auch zu beachten, dass der Bescheidbegriff des B-VG rechtsstaatliche Funktionen erfüllen, insbesondere Rechtsschutz gegenüber der Verwaltung gewährleisten soll (VfSlg 14.803/1997). Auf dem Boden dieses Grundverständnisses (VfSlg 14.803/1997) hat die Behörde begründete Zweifel über das Vorliegen einer hoheitlichen Regelung zu verantworten, die sie dadurch hervorgerufen hat, dass sie sich über die strengen Vorschriften des § 58 Abs 1 AVG hinweggesetzt hat (VfSlg 3728/1960; 9247/1981; 11.405/1987). Diesfalls darf daher die Frage nach dem Bescheidcharakter einer Erledigung nicht zu Lasten einer Partei beantwortet werden (VfSlg 9247/1981; 11.405/1987), es ist also in jeder Richtung auf die konkrete Rechtsposition des Rechtsschutz Suchenden Bedacht zu nehmen (VfSlg 14.803/1997). Das bedeutet, dass in Zweifelsfällen weder das Vorliegen (VfSlg 3728/1960; vgl auch VfSlg 11.395/1987) noch das Nichtvorliegen eines Bescheides zum Nachteil der Partei angenommen werden darf (VfSlg 9247/1981; 11.405/1987; 14.803/1997; ausführlich zum Bescheidcharakter einer behördlichen Erledigung siehe *Hengstschläger/Leeb*, AVG² § 58 [Stand 1.7.2005, rdb.at] Rz 5ff).

7.4. Vor dem Hintergrund der oben wiedergegebenen stRsp der Höchstgerichte und dem darin enthaltenen Zweifelsgrundsatz, dass die Frage nach dem Bescheidcharakter einer Erledigung nicht zu Lasten einer Partei beantwortet werden darf, ist im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass der behördlichen Erledigung des Bürgermeisters der Gemeinde R vom 13. August 2013 kein Bescheidcharakter zukommt. Das Vorliegen eines Bescheides würde den Bf nicht nur belasten (Pflicht zur Beiziehung eines befugten Bauführers samt diesbezüglicher Meldepflicht bei der Baubehörde, Anzeige der Baufertigstellung), sondern auch – wie im vorliegenden Fall – den Anwendungsbereich einzelner Strafbestimmungen ausdehnen. Im Hinblick auf die Pflicht zur Anzeige der Baufertigstellung würde es dem Bescheid zudem an einer gesetzlichen Grundlage mangeln und damit das objektive Tatbild von einem gesetzlosen Bescheid

gestaltet. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ist daher im Ergebnis nicht vom Vorliegen eines Bescheides auszugehen.

7.5. Da kein Verpflichtungsbescheid vorliegt, ist auch das objektive Tatbild des § 57 Abs 1 Z 6 Oö. Bauordnung 1994 nicht „vollständig" und war das Verhalten des Bf daher auch nicht strafbar.

8.1. Selbst bei Bejahung des Bescheidcharakters der Erledigung des Bürgermeisters der Gemeinde R vom 13. August 2013 würde sich an der Straflosigkeit des Verhaltens des Bf im Hinblick auf die (nicht rechtzeitige) Anzeige der Bauführerschaft bei der Baubehörde nichts ändern. Dies aus folgendem Grund:

8.2. Der Bf hätte die Beiziehung des befugten Bauführers bereits vor Baubeginn bei der Baubehörde anzuzeigen gehabt. Da der Bf mit der Bauausführung (bereits) am 21. August 2013 (vgl diesbezüglich Spruchpunkt 2 des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses) begann, wäre die Anzeige spätestens am 20. August 2013 zu erstatten gewesen. Da der Bf die Anzeige bis dahin nicht erstattet hatte, war mit Ablauf dieses Tages das strafbare Verhalten abgeschlossen. Da innerhalb eines Jahres keine entsprechende Verfolgungshandlung durch die belangte Behörde gesetzt wurde, wäre zunächst eine weitere Verfolgung wegen Verfolgungsverjährung unzulässig gewesen. Allerdings ist mittlerweile auch Strafbarkeitsverjährung eingetreten (drei Jahre ab Abschluss der Tat, somit mit Ablauf des 20. August 2016) und eine Bestrafung des Bf (auch) aus diesem Grund unzulässig.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die entscheidungsrelevanten Rechtsfragen (Vorliegen einer [gesetzlichen] Verpflichtung zur Anzeige der Baufertigstellung und der daraus folgenden strafbaren Benützung der baulichen Anlage; Bescheidcharakter einer behördlichen Erledigung [Mitteilung]; Eintritt der Strafbarkeitsverjährung) konnten zum einen anhand der eindeutigen Rechtslage, zum anderen anhand der – in der Entscheidung wiedergegebenen – stRsp der Höchstgerichte beantwortet werden. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu

beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil